

## **Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) – Zwischenbericht zur IAFP-Reform und Änderung Reglement**

Kenntnisnahme und Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

### **Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament**

#### **1. Ausgangslage**

Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (im Folgenden IAFP) wurde mit dem Reglement über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan vom 27. August 2007 (152.52, im Folgenden IAFP-Reglement) vom Parlament beschlossen und per 1. September 2007 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat beschliesst demnach jährlich in Form einer rollenden integrierten Aufgaben- und Finanzplanung den Finanzplan, die Investitionsplanung, die Berichterstattung zur Umsetzung des Legislaturplans sowie eine Darstellung der laufenden Aufgaben in Form von Produktgruppen. Der IAFP wird dem Parlament jeweils an der Sitzung zur Kenntnis gebracht, an welcher auch der Voranschlag behandelt wird (Art. 1 IAFP Reglement).

Der IAFP ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument der mittelfristigen Gemeindepolitik. Die Verbindung der Finanz- und Aufgabenplanung dient der Planungskonsistenz, indem strategische Planung direkt mit der Finanzpolitik verbunden wird. Zugleich dient der IAFP als Instrument zur Verknüpfung der langfristigen Planung (Leitbild, Sektorstrategien) und der kurzfristigen Finanzplanung (Voranschlag).

Bei der Einführung des IAFP in Köniz wurde festgehalten, dass der IAFP und seine Instrumente nach einer Erfahrungsphase evaluiert werden sollen. Die Evaluation wurde 2011 von der Hochschule Luzern durchgeführt. Die Beurteilung des IAFP war grundsätzlich positiv, zugleich wurden gewisse Reformvorschläge gemacht, welche u.a. auch die Anpassung des Planungsbeschlusses sowie einen Verzicht auf die Fokus-Produktgruppen beinhalten.

#### **2. Zwischenbericht zur IAFP Reform**

##### ***2.1 Hauptergebnisse der Evaluation und vorgeschlagene Reform-Stossrichtungen***

In der Evaluation wurde festgestellt, dass der IAFP Köniz in seiner pragmatischen Ausgestaltung ein wertvolles Planungs- und Kommunikationsinstrument ist. Mit der Einführung des IAFP hat die Gemeinde Köniz Elemente des New Public Management (NPM) und der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) eingeführt, ohne dabei bestehende Planungs- und Steuerungsinstrumente sowie die Organisationsstrukturen von Grund auf zu ändern. Trotz dieser positiven Gesamtbeurteilung wurde ein gewisses Reformpotential festgestellt, sowohl in der Art der Instrumentierung als auch in der Art und Weise der Nutzung der Instrumente. Als Hauptziel der Reform wird vorgeschlagen, dass der IAFP in Zukunft konsequenter für die Planung, Umsetzung und Erfolgskontrolle der Gemeindepolitik genutzt wird. Dies soll mittels einer Liste von 13 Reform-Stossrichtungen erreicht werden.

An den bisherigen Inhalten des IAFP soll grundsätzlich festgehalten werden, jedoch soll der IAFP in Zukunft kohärenter, d.h. einzelne Instrumente sollen besser aufeinander abgestimmt werden, und lesefreundlicher sein.

Der Gemeinderat sowie die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission haben die Evaluationsergebnisse und die daraus abgeleiteten Stossrichtungen geprüft und beurteilt. Aufgrund dieser Beurteilungen wurde beschlossen, dass die Umsetzung der 13 Reform-Stossrichtungen durch fünf Arbeitsgruppen weiterverfolgt und ausgearbeitet wird:

Arbeitsgruppe Stossrichtung	Empfehlungen Hochschule Luzern	Geplante Umsetzung
<b>AG 1</b>	<b>IAFP als Leitplanke für den Budgetierungsprozess</b>	
SR 1 SR 2	Mehr Gewicht für den IAFP IAFP als Vorgabe für das Budget	➤ Minimalvariante des Finanzplans im Frühjahr zu Händen der FIKO zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Budgetanweisungen, ausführlicher IAFP im Herbst
<b>AG 2</b>	<b>Optimierung Struktur Produktgruppen</b>	
SR 10 SR 11	Produktgruppenbudget nach Artengliederung HRM einführen Produktgruppenstruktur optimieren	➤ Einführung im Zusammenhang mit der neuen Rechnungslegung HRM2 ab 2016
<b>AG 3</b>	<b>IAFP Form/Struktur</b>	
SR 3 SR 4 SR 5	Erhöhter Planungsrealismus Verdeutlichung der Durchgängigkeit des gesamten Planungs- und Kontrollsystems Verbesserung von Informationsgehalt und der Lesefreundlichkeit	➤ Etappierte Umsetzung ab 2014
<b>AG 4</b>	<b>Fokusproduktgruppen</b>	
SR 6 SR 7 SR 8 SR 9	System im Grundsatz beibehalten Mehr System bei den FPG Erhöhte Flexibilität bei den FPG Grössere Verbindlichkeit der Indikatoren-Sollwerte	➤ Verzicht auf die Fokusproduktgruppen, jedoch soll den Indikatorwerten erhöhte Bedeutung zukommen (SR 9)
<b>AG 5</b>	<b>Planungsbeschluss</b>	
SR 12 SR 13	Instrument grundsätzlich beibehalten Instrument entschlacken	➤ Der PB soll beibehalten werden, jedoch soll er in kürzerer Zeit Wirkung entfalten

Die Evaluation und die Reformvorschläge wurden sowohl in der Finanzkommission (Sitzungen vom 28.11.11, 29.10.2012, 13.5.2013: Fokus auf Finanzplanungsinstrumente und Planungsbeschluss) als auch in der Geschäftsprüfungskommission (Sitzungen vom 13.8.2012, 17.6.2013: Fokus auf Legislaturplan und Verwaltungsbericht) diskutiert.

Die Finanzkommission hat die Neukonzeption des Planungs- und Berichtwesens zustimmend zur Kenntnis genommen und den Umsetzungsplan bewilligt, mit den Anregungen:

- dass auf die Fokus-Produktgruppen verzichtet werden kann;
- dass die Produktgruppenstruktur optimiert werden soll;
- dass für das Messen der Ziele 1-3 Indikatoren pro Produktgruppe vorzusehen sind. Diese sollten keinen unverhältnismässigen Erhebungsaufwand generieren;
- dass die Produktgruppen mit wenigen jedoch aussagekräftigen Kennzahlen zu versehen sind, die einen Überblick über den momentanen Zustand geben.

Die GPK hat angeregt, das Instrument des Planungsbeschlusses zu verbessern, damit es nutzbarer wird. Beide Kommissionen haben die vorgeschlagenen Eckpunkte der Anpassung des Planungsbeschlusses begrüsst, da diese im Vergleich zur jetzigen Ausgestaltung eine klare Verbesserung im Sinne einer kürzeren Wirkungsentfaltung bringt.

Für die weitere Begleitung der Umsetzung der Reformen werden sowohl die FIKO als auch die GPK regelmässig orientiert und konsultiert werden.

## 2.2 Leitlinien für den zukünftigen IAFP

Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse wurden folgende Leitlinien für die Überarbeitung des IAFP festgelegt:

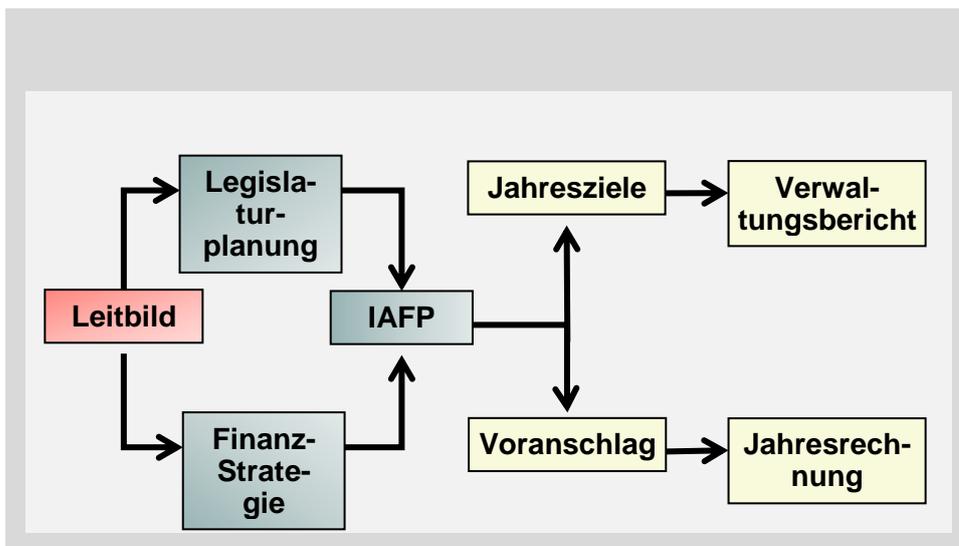
- Der IAFP wird für mindestens 4 Jahre erstellt und im Sinne einer fortlaufenden Planung jährlich den veränderten Verhältnissen und neuen Erkenntnissen angepasst
- Der IAFP gibt den Überblick
  - zu den wesentlichen Schwerpunkten und Stossrichtungen
  - zum Finanzplan und den wichtigsten Finanzkennziffern
  - zu den bedeutenden Investitionen
- Der IAFP führt zu jeder Produktegruppe die wichtigsten Ziele und Projekte, Aufwand und Ertrag, wesentliche Investitionen sowie eine Beurteilung der Entwicklung auf
- Der IAFP wird alle 4 Jahre zu Beginn der neuen Legislaturperiode mit den Zielen der Legislaturplanung ergänzt

## 2.3 Grundsätze für das Planungs- und Berichtswesen

Als Vorgabe für das zukünftige Planungs- und Berichtswesen sollen folgende Grundsätze angewandt werden:

Einbettung des IAFP in ein Gesamtsystem „Planungs- und Berichtswesen“

Das gesamte Planungs- und Berichtswesen soll in die Neukonzeption des IAFP eingebettet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kohärenz zwischen den einzelnen Berichten gewährleistet ist und die Gemeinde über ein umfassendes Controlling verfügt.



Grafik1: Planungs- und Berichtsdocuments

### Klare Planungs- und Berichthierarchie mit dem Zeithorizont als Basis; Abstimmung und Durchlässigkeit der einzelnen Ebenen

- Das Planungs- und Berichtswesen soll auf der Grundlage des Zeithorizonts aufgebaut sein. Dabei soll zwischen lang-, mittel- und kurzfristigen Instrumenten unterschieden werden;
- Die Planungs- und Berichtsinstrumente sollen in einer Hierarchie zueinander stehen, Vernetzungen und Wechselwirkungen sind aufeinander abzustimmen und sollen transparent dargestellt werden;
- Für jeden Zeithorizont (lang-, mittel-, kurzfristig) gibt es ein Hauptdokument. Dieses kann - sofern notwendig - in Unterdokumente aufgeteilt sein;
- Die Planungs- und Berichtsinstrumente sind aufeinander abzustimmen, d.h. was langfristig im Leitbild aufgeführt ist, soll in der Mittelfristplanung als Zielsetzung aufgenommen und kurzfristig in den Aktivitäten und Massnahmen konkretisiert werden.

<b>Fristigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Berichterstattung</b>	<b>Periodizität / Anpassung</b>
Langfristig (8 - 15 Jahre)	Leitbild Bereichskonzepte	IAFP / Jahresbericht	Nach Bedarf
Mittelfristig (3 - 7 Jahre)	Legislaturplanung Finanzstrategie IAFP	IAFP Nächster IAFP	Alle 4 Jahre Jährlich rollend
Kurzfristig (1 – 2 Jahre)	Voranschlag Jahresziele	Jahresbericht	Jährlich

Grafik 2: Fristigkeit der Planungs- und Berichtsdocuments

### Tendenz zu kürzeren Dokumenten mit graphischer Neugestaltung (Lesefreundlichkeit)

- Die Planungs- und Berichtsinstrumente sind zweckdienlich zu halten und sollen graphisch neu gestaltet werden, in konsequenter Anwendung des Corporate Design.

### Klare Zuständigkeiten

- Die Zuständigkeiten für die jeweiligen Dokumente sind klar zu regeln.

### Anpassung des Planungsbeschlusses

- Anpassung des Instruments des Planungsbeschlusses, damit dieser in kürzerer Zeit Wirkung entfalten kann.

## 2.4 Der IAFP in Zukunft

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie der IAFP in Zukunft gegliedert sein sollte, welche Informationen die einzelnen Kapitel enthalten und welchen Umfang sie in etwa haben werden.

	Kapitel	Inhalt	Seiten
1	Übersicht	Sinn, Zweck, Stellung und Inhalt des IAFP	1 – 2
2	Leitbild	Leitsätze und Handlungsschwerpunkte	1 – 2
3	Legislaturziele	Legislaturziele und Reporting (11 Bereiche)	8 – 10
4	Finanzelle Eckwerte und Finanzplanung	Finanzpolitische Rahmenbedingungen, Finanzielle Eckwerte (Steuerfuss, Nettoaufwand, .....)	10 - 12
5	Entwicklung pro Produktegruppe	Kurzbeschreibung Aufgaben, Ziele, Aufwand / Ertrag, wichtige Investitionen, Erläuterungen	25 - 30
6	Investitionsprogramm	Übersicht und tabellarische Zusammenstellung	10
<b>Total</b>			<b>55 - 66</b>

Graphik 3: Inhalt IAFP gemäss Neukonzeption

### 1.) Übersicht (1 - 2 Seiten)

In der Übersicht wird der IAFP als Instrument der mittelfristigen Planung vorgestellt.

- Sinn und Zweck des IAFP
- Positionierung des IAFP innerhalb der Planungsaktivitäten der Gemeinde Köniz
- Inhalt des IAFP
- Neuerungen

### 2.) Leitbild (1 - 2 Seiten)

Die im Leitbild festgehaltenen Grundsätze sollen im Sinne einer kohärenten und längerfristigen Politik aufzeigen, welche übergeordneten Ziele der Mittelfristplanung zu Grunde liegen. Das Leitbild stellt daher eine Art Orientierungshilfe gleich einem „Leuchtturm“ dar, an dem sich die Politik, die Gemeindeverwaltung und die Bevölkerung orientieren können.

### 3.) Legislaturziele (8 - 10 Seiten)

Die Legislaturziele sollen im Sinne der politischen Mittelfristplanung einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Ziele geben, welchen der Gemeinderat in seiner Legislaturperiode hohe Priorität einräumt. Für die Legislaturziele findet im IAFP ein entsprechendes Reporting statt.

### 4.) Finanzielle Eckwerte und Finanzplanung (10 - 12 Seiten)

Die finanziellen Eckwerte zeigen auf, wie sich unter den angenommenen Rahmenbedingungen die wesentlichen Finanzkennzahlen mittelfristig entwickeln werden.

- Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Kantonale Einflüsse / FILAG
- Finanzplan und wesentliche Investitionsvorhaben
- wesentliche Finanzkennzahlen mit Erläuterungen

### 5.) Entwicklung pro Produktegruppe (25 - 30 Seiten)

Die Angaben zu den einzelnen Produktegruppen enthalten Ziele, erwartete Veränderungen sowie benötigte Mittel pro Produktegruppe. Auf eine weitere Unterteilung in die einzelnen Produkte soll grundsätzlich verzichtet werden, bei besonders wichtigen Produkten innerhalb einer Produktegruppe soll jedoch eine Ausnahme von dieser Regel möglich sein.

- Kurze Umschreibung der Leistungen, welche durch die Produktegruppe erbracht werden
- Erwartete Entwicklung

- Wesentliche Ziele und Vorhaben / Investitionen
- Tabelle zur Finanzentwicklung

## 6.) Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm enthält einerseits einleitende Erläuterungen und einen Überblick zu den vorgesehenen Investitionen sowie andererseits eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Investitionsvorhaben, die im Zeitraum des IAFP mutmasslich anfallen werden.

- Zahlenmässige Übersicht zu den Investitionen
- Gliederung der Investitionen nach Projektstatus
- Veränderungen gegenüber dem letzten Investitionsprogramm
- Tabellarische Übersicht der Investitionsvorhaben (Detail-Listen)

### 2.5 Zeitplan

Die vorgeschlagenen Reformen und Anpassungen sollen schrittweise in die neue Struktur des Planungs- und Berichtswesens eingeführt werden. Als erstes soll das Instrument des Planungsbeschlusses angepasst werden, damit dieser ab 2014 in seiner neuen Form angewandt werden kann. Als erstes Planungs-Dokument soll im ersten Halbjahr 2014 die Legislaturplanung mit den Legislaturzielen 2014 - 2017 erarbeitet werden, darauf aufbauend folgt anschliessend im Herbst 2014 der IAFP 2015. Der Voranschlag 2016 sowie der Jahresbericht 2015 (Verwaltungsbericht und Jahresrechnung) werden im Herbst 2015 respektive im Frühjahr 2016 gemäss Neukonzeption folgen. Die Termine für weitere Planungs- und Berichtsunterlagen sind noch genauer festzulegen.

	Projektplanung	Termin
1	IAFP Reglementsänderung (Planungsbeschluss, Fokus-Produktgruppen)	Herbst 2013
2	Beschluss Gemeinderat: - Definitives Konzept Berichtswesen - Detailkonzept IAFP / Legislaturplanung Information und Konsultation GPK und FIKO	Nov./Dez. 2013
3	Legislaturplanung 2014 – 2017	Sommer/Herbst 2014
4	IAFP 2015	Nov. 2014
5	Voranschlag 2016	Herbst 2015
6	Jahresbericht 2015 (Verwaltungsbericht und Rechnung)	Frühjahr 2016
7	Finanzstrategie	offen (nach Bedarf)
8	Leitbild	offen (nach Bedarf)

## 3. IAFP Reglementsänderung (Anpassung Planungsbeschluss und Verzicht auf die Fokus-Produktgruppen)

### 3.1 Das Ziel der Anpassungen

Der Planungsbeschluss sowie die Fokus-Produktgruppen wurden als besondere Fragestellungen in der Evaluation behandelt. Bei beiden Instrumenten wurde Reformpotential festgestellt. Während beim Planungsbeschluss Anpassungen zur Beschleunigung des Verfahrens im Zentrum stehen, waren sich der Gemeinderat und die Finanzkommission einig, dass auf das Instrument der Fokus-Produktgruppen verzichtet werden soll und stattdessen ein angemessenes Controlling auf Ebene der Produktgruppen erfolgen sollte. Um dies zu realisieren, bedarf es einer Anpassung des IAFP Reglements.

### **a) Der Planungsbeschluss**

Der Planungsbeschluss ist ein parlamentarischer Auftrag an den Gemeinderat zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Politik in einem bestimmten Bereich (Produkt). Mit dem Planungsbeschluss wird der Auftrag erteilt, ein Produkt in eine bestimmte Richtung weiterzuentwickeln. Mit dem Planungsbeschluss kann das Parlament, zumindest in einzelnen Bereichen, auf die Weiterentwicklung des IAFP Einfluss nehmen. Der Planungsbeschluss gibt damit dem Parlament die Möglichkeit zur Steuerung auf politisch-strategischer Ebene.

Bis zum heutigen Zeitpunkt ist erst ein Planungsbeschluss beantragt worden („Ausbau der familienexternen Kinderbetreuung - endlich Wartelisten deutlich abbauen“, PB 0818 zum Produkt 15.2 „Angebote zur sozialen Integration“). Dieser wurde vom Parlament abgelehnt, so dass in der Praxis noch kein Planungsbeschluss gefasst und umgesetzt worden ist. Bei der Evaluation des IAFP hat sich gezeigt, dass das Parlament bisher lieber auf die vertrauten Instrumente zurückgreift. Zudem scheinen die technischen Hürden zu hoch und die Zeitspanne zwischen dem Eingabedatum und der Wirkung ist zu lang. Auch der Eingabetermin (Juni) ist nicht optimal, um den Planungsbeschluss in den regulären Planungs- und Budgetierungsprozess einzubinden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen haben deshalb zum Ziel, dem Planungsbeschluss seine wesentliche Bedeutung zu geben, d.h. dass das Parlament auf Produktebene Anstösse geben kann. Das Parlament soll seiner Funktion entsprechend strategische Impulse für die Entwicklung des IAFP geben können, ohne sich auf die konzeptionellen Details einlassen zu müssen. Die parlamentarische Impulsgebung soll weiterhin auf Produktebene begrenzt werden, wobei das Parlament dem Gemeinderat bestimmte Vorgaben machen muss (Art. 8 Abs. 1 IAFP-Reglement: welches Produkt, qualitative Ziele, quantitative Ziele) und kann (Art. 8 Abs. 2 IAFP-Reglement: mögliche Massnahmen zur Zielerreichung, Indikatoren und Sollvorgaben zur Messung der Zielerreichung). Das Parlament soll aber weiterhin mit dem Planungsbeschluss keine detaillierten und verbindlichen Massnahmenvorschläge machen, da dies der Grundidee des Planungsbeschlusses widersprechen würde und dafür die Motion und das Postulat zur Verfügung stehen.

Im Zentrum der Anpassungen des Planungsbeschlusses stehen deshalb:

- eine Beschleunigung des Verfahrens;
- eine Vorverschiebung des Eingabedatums auf Januar, damit der Gemeinderat die Kostenfolgen allenfalls in den Voranschlag des Folgejahres aufnehmen kann;
- eine flexiblere Regelung der Berichterstattung, damit diese in die Gesamtsteuerung und Berichterstattung integriert werden kann.

*Siehe Beilage 2: Grafik „Verfahren und den Zeitplan Planungsbeschluss (neu)“.*

### **b) Die Fokus-Produktgruppen**

Die Fokus-Produktgruppen wurden bei der Einführung des IAFP eingerichtet, damit bei ausgewählten Produktengruppen über eine Periode von vier Jahren hinweg neben den Kosten auch Informationen über Qualität und Leistung aufgezeigt werden. Dies erfolgt mittels Indikatoren unter Angabe einer messbaren Sollvorgabe, so dass die Zielerreichung geprüft werden kann. In einer ersten Phase wurden die institutionelle Sozialhilfe, die Ortspolizei/Polizeiinspektorat und das Informatikzentrum Muri-Köniz als Fokus-Produktgruppen bestimmt.

Die Beurteilung des Instruments hat gezeigt, dass nicht klar ersichtlich ist, inwiefern die vertieften Angaben zu den Fokus-Produktgruppen in der politischen Diskussion zu Steuerungszwecken verwendet werden. Auch die Fokussierung auf einzelne Produkte hat keinen eindeutigen Mehrwert gebracht. Der Gemeinderat und die Finanzkommission teilen die Ansicht, dass es zielführender wäre, ein Controlling mittels ausgewählter Indikatoren auf Ebene der Produktgruppe einzuführen. Dies ermöglicht einen umfassenderen und aktuellen Überblick über alle wichtigen Politikfelder.

Zugleich wurde von der Finanzkommission hervorgehoben, dass das revidierte Controlling keinen unverhältnismässigen Erhebungsmehraufwand für die Berichterstattung generieren dürfe.

Im Zentrum der Anpassungen stehen deshalb:

- Der Verzicht auf das Instrument der Fokus-Produktgruppen.
- Die Darstellung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IAFP Reglement (Ziele, Mittel, Bezug zum Voranschlag gemäss HRM) soll in Zukunft auf Ebene der Produktgruppen erfolgen. Auf eine detaillierte Unterteilung in die einzelnen Produkte soll grundsätzlich verzichtet werden, bei besonders wichtigen Produkten innerhalb einer Produktgruppe soll jedoch eine Ausnahme von dieser Regel möglich sein.
- In Zukunft werden für jede Produktgruppe für die wichtigsten Ziele ausgewählte Indikatoren mit Sollvorgaben eingeführt, damit die formulierten Ziele messbar werden. Zudem soll jede Produktgruppe sofern sinnvoll mit einer oder mehreren aussagekräftigen Kennzahl versehen werden.

### **3.2 Vorgeschlagene Anpassungen**

#### **Art 4 IAFP Reglement**

Da auf die Fokus-Produktgruppen verzichtet werden soll, wird Art. 4 ersatzlos aufgehoben.

#### **Art 5. IAFP Reglement**

Die detaillierte Darstellung von Zielen, finanziellen Mitteln (dargestellt durch Aufwand, Ertrag und Nettoaufwand der letzten Rechnung, den laufenden und den zu beschliessenden Voranschlag sowie die vier folgenden Finanzplanjahre) und dem Bezug zum Voranschlag gemäss HRM soll in Zukunft neu auf Ebene der Produktgruppe erfolgen (Art. 5 Abs. 1, neu). Um eine bessere Steuerung der Produktgruppen zu ermöglichen, soll bei jeder Produktgruppe für die wichtigsten Ziele insgesamt 1-3 Indikatoren (zur Zielüberprüfung) mit Sollvorgaben (geplanter Sollwert) formuliert werden. Zudem wird jede Produktgruppe sofern sinnvoll mit einer oder mehreren aussagekräftigen Kennzahlen versehen (Kosten- oder Leistungskennzahl). Art. 5 Abs. 2 wird demnach aufgehoben, wobei neu in Art. 5 Abs. 1 angefügt wird, dass in jeder Produktgruppe für die wichtigsten Ziele Indikatoren mit Sollvorgaben aufgeführt werden.

#### **Artikel 9 IAFP-Reglement**

Dadurch, dass das Eingabedatum auf Ende Januar vorverschoben wird, kann wie von der Finanzkommission gewünscht eine Beschleunigung des Verfahrens erfolgen: Gemeinderat und Verwaltung können ab Februar einen eingereichten Antrag prüfen, der Gemeinderat kann dem Parlament dazu Antrag stellen, und das Geschäft kann zusammen mit einem verwandten Thema – der Rechnung des Vorjahrs – im Parlament behandelt werden, in der Regel im Juni.

#### **Artikel 10 IAFP-Reglement**

Eine grössere Änderung ist bei Artikel 10 IAFP-Reglement nötig, denn der Ablauf ab der Parlamentssitzung im Juni ändert etwas stärker als der soeben beschriebene Ablauf.

Nach der bisherigen Regelung verging zwischen dem Planungsbeschluss (November) und seiner nächsten Traktandierung (November) ein volles Jahr. Dies gab dem Gemeinderat genügend Zeit, um einen Planungsbeschluss zu erfüllen oder falls nötig dem Parlament für den Voranschlag des übernächsten Jahres weitere Mittel zu beantragen.

Die neue Regelung soll den Ablauf stark beschleunigen: Zwischen dem Planungsbeschluss (Juni) und der Sitzung über IAFP / Voranschlag (November) liegt nur ein knappes halbes Jahr. In dieser Zeit wird es dem Gemeinderat nur in Ausnahmefällen gelingen, den Planungsbeschluss schon zu erfüllen, d.h. komplett umzusetzen. Er soll aber für die November-Sitzung zumindest eine Art Erfüllungsplanung vorlegen.

Wenn es für die Erfüllung des Planungsbeschlusses finanzielle Mittel braucht, steht es ihm frei, ob er diese in den Voranschlag des Folgejahrs einbinden will oder ob er sie, wenn es sachgerechter ist, zu gegebener Zeit separat beschliessen oder beantragen will.

In der neuen Regelung wird auch die Berichterstattung über die Erfüllung flexibler geregelt. Im neuen Ablauf ist es sinnvoller, wenn der Gemeinderat Form und Zeitpunkt für diesen Bericht sachgerecht bestimmen kann. So kann er diesen Bericht zum Beispiel mit der nächsten Rechnung abgeben, in den nächsten IAFP einbauen oder auch separat traktandieren lassen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Parlament nimmt Kenntnis vom Zwischenbericht des Gemeinderats vom 12. Juli 2013 zur IAFP Reform.
2. Die Änderung des Reglements über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan vom 27. August 2007 (IAFP-Reglement) wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
3. Die Änderung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Köniz, 7. August 2013

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

- 1) Änderung des IAFP-Reglements, Vorlage/Entwurf
- 2) Verfahren und Zeitplan Planungsbeschluss (neu)

## Entwurf/Änderungsvorlage

## Änderung des Reglements vom 27. August 2007 über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP-Reglement) (Nr. 152.52)

Bisher	Neu	Aufgehoben
<p><b>Art. 4</b></p> <p>Fokus-Produktgruppen</p> <p><sup>1</sup> Fokus-Produktgruppen sind maximal vier Produktgruppen, die während vier Jahren detaillierter betrachtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Als Fokus-Produktgruppen können Produktgruppen bezeichnet werden, bei denen eine massgebliche Steuerung durch die Gemeinde möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Parlament beschliesst im November des ersten Jahres einer Legislatur die Fokus-Produktgruppen. Sie werden erstmals ein Jahr später im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan dargestellt.</p>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Fokus-Produktgruppen sind maximal vier Produktgruppen, die während vier Jahren detaillierter betrachtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Als Fokus-Produktgruppen können Produktgruppen bezeichnet werden, bei denen eine massgebliche Steuerung durch die Gemeinde möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Parlament beschliesst im November des ersten Jahres einer Legislatur die Fokus-Produktgruppen. Sie werden erstmals ein Jahr später im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan dargestellt.</p>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Fokus-Produktgruppen</p> <p><sup>1</sup> Fokus-Produktgruppen sind maximal vier Produktgruppen, die während vier Jahren detaillierter betrachtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Als Fokus-Produktgruppen können Produktgruppen bezeichnet werden, bei denen eine massgebliche Steuerung durch die Gemeinde möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Parlament beschliesst im November des ersten Jahres einer Legislatur die Fokus-Produktgruppen. Sie werden erstmals ein Jahr später im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan dargestellt.</p>
<p><b>Art. 5</b></p> <p>Darstellung im IAFP</p> <p><sup>1</sup> Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan gibt für jedes Produkt Aufschluss über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ziele;</li> <li>– die finanziellen Mittel, dargestellt durch Aufwand, Ertrag und Nettoaufwand der letzten Rechnung, den laufenden und den zu beschliessenden Voranschlag sowie die vier folgenden Finanzplanjahre;</li> </ul>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan gibt für jedes Produkt Aufschluss über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ziele;</li> <li>– die finanziellen Mittel, dargestellt durch Aufwand, Ertrag und Nettoaufwand der letzten Rechnung, den laufenden und den zu beschliessenden Voranschlag sowie die vier folgenden Finanzplanjahre;</li> </ul>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan gibt für jede Produktgruppe Aufschluss über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ziele;</li> <li>– die finanziellen Mittel, dargestellt durch Aufwand, Ertrag und Nettoaufwand der letzten Rechnung, den laufenden und den zu beschliessenden Voranschlag sowie die vier folgenden Finanzplanjahre;</li> </ul>

<p>– den Bezug des Produkts zum Voranschlag gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell.</p> <p><sup>2</sup> Für die Produkte der Fokus-Produktegruppen gibt der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan zusätzlich Aufschluss über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– qualitative und quantitative Ziele;</li><li>– Indikatoren und Sollvorgaben für jedes der formulierten Ziele.</li></ul>	<p>– den Bezug der Produktgruppe zum Voranschlag gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell;</p> <p>– Indikatoren und Sollvorgaben für die wichtigsten Ziele.</p> <p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 9</b></p> <p><b>Verfahren</b></p>	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Unverändert.</i></p>
<p><sup>1</sup> Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann jederzeit von 15 Parlamentsmitgliedern eingereicht werden. Für die Einreichung gilt Art. 48 des Geschäftsreglements sinngemäss.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Unverändert.</i></p>
<p><sup>2</sup> Ein Antrag der dem Parlament im selben Jahr unterbreitet werden soll, ist spätestens am 30. Juni einzureichen.</p>	<p><sup>2</sup> Ein Antrag, der dem Parlament im selben Jahr unterbreitet werden soll, ist spätestens am 31. Januar einzureichen.</p>
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat nimmt zum Antrag Stellung.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Unverändert.</i></p>
<p><sup>4</sup> Die Anträge zu Planungsbeschlüssen werden dem Parlament gleichzeitig mit dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan und dem Voranschlag für das Folgejahr zum Beschluss unterbreitet.</p>	<p><sup>4</sup> Die Anträge zu Planungsbeschlüssen werden dem Parlament gleichzeitig mit der Rechnung des vergangenen Jahres zum Beschluss unterbreitet.</p>
<p><sup>5</sup> Im Parlament können zum Antrag zu einem Planungsbeschluss keine Änderungsanträge gestellt werden.</p>	<p><sup>5</sup> <i>Unverändert.</i></p>

	<b>Art. 10</b>	
Verfahren bei Zustimmung	<b>Art. 10</b> Fasst das Parlament einen Planungsbeschluss, so erstattet ihm der Gemeinderat nach einem Jahr Bericht:	<b>Art. 10</b> 1 Fasst das Parlament einen Planungsbeschluss, so berichtet ihm der Gemeinderat gleichzeitig mit dem IAFP und dem Voranschlag für das Folgejahr, wie er den Planungsbeschluss zu erfüllen gedenkt. 2 Zu gegebener Zeit, spätestens aber zwei Jahre nach dem gefassten Planungsbeschluss, berichtet der Gemeinderat über die Erfüllung oder über eine allfällige Abweichung vom Planungsbeschluss.
	<i>Marginale unverändert.</i>	
	a. Er berichtet über die Erfüllung des Planungsbeschlusses mit Hinweis auf die Umsetzung in Voranschlag und Rechnung,	
	a. er erstattet Bericht und beantragt dem Parlament zusätzliche Voranschlags- oder andere Kredite, falls die vorhandenen Mittel für die Verwirklichung des Planungsbeschlusses nicht ausreichen oder	
	b. er berichtet über eine allfällige Abweichung vom Planungsbeschluss und die Gründe dafür.	

Verfahren und Zeitplan Planungsbeschluss (neu)

Beilage 1.2

